

Aktenzeichen: 028-04/23

**Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der
Gemeinde Gmund a. Tegernsee
(Marktsatzung MS)**

Satzung vom 23.09.2003
GR-Beschluss vom 23.09.2003
In Kraft getreten am 26.09.2003

Az.: 028-04/23

Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Marktsatzung-MS)

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1 Märkte

1. Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee veranstaltet Jahr- und Wochenmärkte.
2. Als Jahrmärkte finden statt:
 - a) Frühjahrsmarkt
 - b) Herbstmarkt
3. Der Wochenmarkt findet am Freitagnachmittag jeder Woche statt. Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:

1. Jahrmarkt und Wochenmarkt:
auf dem *Ludwig-Erhard-Platz* oder
auf dem *Volksfestplatz* und teilweise in der *Viehhalle*;
2. Bei anderweitiger Belegung des Ludwig-Erhard-Platzes und des Volksfestplatzes findet der Wochenmarkt auf dem Parkplatz der Raiffeisenbank statt.

Die genauen Standorte sind aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Marktsatzung ist, ersichtlich.

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

1. Der Verkauf an den Jahrmärkten beginnt um 10 Uhr und endet um 18 Uhr.
2. Der Verkauf beim Wochenmarkt beginnt um 12 Uhr und dauert bis 18 Uhr.
In den Monaten Mai - September bis 19 Uhr.

§ 4 Platzzuweisung

1. Die Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen. An ortsansässige und ständige Anbieter können Dauerplätze auf dem Gelände des Wochenmarktes angewiesen werden. Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee behält sich die Platzvergabe vor. Eine Platzzuteilung kommt nur in Frage, wenn der Anbieter/Fierant die anfallenden Gebühren bezahlt hat und den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb erbringt.
2. Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes an einem Jahrmarkt sollen mindestens 8 Wochen vorher, beim Wochenmarkt mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeinde Gmund a. Tegernsee unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden. Ständige Anbieter erhalten eine einmalige Zuweisung.
3. Jeder Anbieter hat den ihm von der Gemeinde zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz nicht bis spätestens 9 Uhr (Jahrmarkt) eingenommen ist, kann er von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.
4. Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
5. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
6. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
7. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Standplätze dürfen nicht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden.
8. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktregel verstoßen haben,
 - der Inhaber der Zuteilung die festgesetzten Gebühren (Sondernutzungsgebühr, Werbekosten- und Strompauschale) nicht bezahlt.
9. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Warenarten

Auf den festgesetzten Märkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

1. Bei Wochenmärkten:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes –LMBG-
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
2. Bei Jahrmärkten:
Hier dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 Abs.2 GewO).

§ 6 Warenverkauf

1. Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, denen sie nicht entzogen werden dürfen. Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen und Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Die Waagen sind unmittelbar vor dem Käufer so aufzustellen, dass sie offen eingesehen werden können. Auf Verlangen des Käufers ist diesem die Ware vorzuwiegen bzw. vorzumessen.
2. Die Waren müssen entsprechend der Verordnung über Preisangaben in letztgültiger Fassung und entsprechend den jeweils einschlägigen Handelsklassenbestimmungen ausgezeichnet sein.

§ 7 Verkaufsstand

1. Gemeindeeigene Verkaufsstände sind nicht vorhanden.
 - a) an jedem Verkaufsstand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familienname, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort des Anbieters anzubringen. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in bezeichnender Weise anzubringen.
 - b) Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass diese weder den Durchblick durch die Marktstraße noch eine sonstige Behinderung darstellen.
 - c) Die Wetterdächer und Schirme der Verkaufsstände müssen in einer Höhe von mindestens 2,10m über dem Boden angebracht werden.
 - d) zwischen den einzelnen Ständen ist ein Abstand von 1m einzuhalten.

§ 8 Geschäftsausübung mit Sondergenehmigung

Schaustellungen, Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktzeiten nur mit einer „Sondergenehmigung“ der Gemeinde ausgeübt werden. An Markttagen sind auf den Marktplätzen Lautsprecherwerbungen (Megaphone etc.) und alle sonstigen nicht zum Marktgeschehen gehörenden Werbungen untersagt. Sammlungen aller Art und für jeden Zweck dürfen, auch wenn sie im übrigen Gemeindebereich genehmigt sind, auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde oder dem Aufsichtspersonal des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Jeder Marktteilnehmer hat seinen Standplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
3. Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.
4. Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherziehen/fahren sowie das schreiende Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeiten ist verboten;
es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
5. Es ist verboten, Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
6. a) Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge (ausgenommen Selbstfahrer) müssen hinter den Verkaufseinrichtungen (Verkaufsanhänger oder Ständen) abgestellt werden. Das Abstellen zwischen den einzelnen Verkaufsplätzen ist grundsätzlich untersagt.

7. Verboten ist ferner das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.
8. Nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluß beendet sein.
9. Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.

§ 11

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden auch für Wochen- und Jahrmärkte Anwendung.

§ 12

Marktgebühren

Für die Überlassung von Stand- und Verkaufsplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten erhebt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

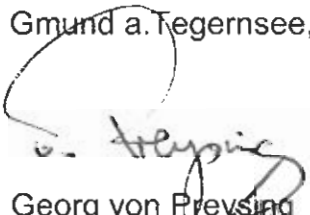
1. entgegen § 1 außerhalb der Markttage und über die festgesetzten Verkaufszeiten hinaus, auf dem Marktplatz Waren verkauft.
2. ohne Zustimmung der Gemeinde die zugeteilten Verkaufsstände vergrößert, vertauscht oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergibt.
3. entgegen § 8 ohne „Sondergenehmigung“ während der Marktzeiten Schautellungen, Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten auf den für den Markt bestimmten Plätzen ausübt,
4. entgegen § 9 den Weisungen der Gemeinde im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht Folge leistet,
5. entgegen § 10 Abs.3a) während der Marktzeit auf dem Marktplatz Waren im Umhertragen oder Umherziehen/fahren außerhalb der zugewiesenen Plätze feilbietet oder verkauft,

- entgegen § 10 Abs.3b) am Marktplatz schreiend ausruft,
6. entgegen § 10 Abs. 4 Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufstellt,
 7. entgegen § 10 Abs. 6 Hunde auf dem Markt umherlaufen lässt,
 8. entgegen § 10 Abs. 7 den Marktplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 10.12.2002 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 23. September 2003

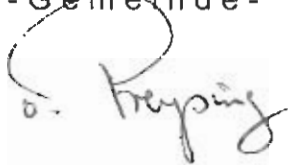
A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. von Preysing", is written over a faint, circular official stamp.

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



Die Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 23. September 2003 als Satzung beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 24. September 2003
- G e m e i n d e -



von Preysing
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 25. September 2003 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 25. September 2003 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 25. September 2003
- G e m e i n d e -



von Preysing
Erster Bürgermeister





GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

SATZUNG

zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Marktsatzung - MS)

Die o. g. Satzung wurde in der Fassung vom 23. September 2003 durch den Gemeinderat Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 23. September 2003 als Satzung beschlossen.

Die Satzung liegt im Rathaus, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 25. September 2003

- G e m e i n d e -

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.
Ausgehängt am: 25. September 2003 / Abzunehmen am: 13. Oktober 2003



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Beschlussabschrift

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2003

TOP 04

Marktsatzung

hier: Änderung bzgl. der Marktplätze

Aufgrund der Verlegung des Wochenmarktes auf den Ludwig-Erhard-Platzes ist die Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Marktsatzung-MS) zu ändern. Der § 2 MS erhält nachfolgenden Wortlaut:

§ 2

Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:

1. Jahrmarkt und Wochenmarkt:
auf dem *Ludwig-Erhard-Platz* oder
auf dem *Volksfestplatz* und teilweise in der *Viehhalle*;
2. Bei anderweitiger Belegung des Ludwig-Erhard-Platzes und des Volksfestplatzes findet der Wochenmarkt auf dem Parkplatz der Raiffeisenbank statt.

Beschluss

Die vorgelegte überarbeitete Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte wird genehmigt.

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 10.12.2002 außer Kraft.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit werden bestätigt.

Gmund a. Tegernsee, 06.10.2003

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister